

Doktorandenordnung

des Department für Informatik der Universität Oldenburg

§ 1

Begriffsbestimmung

Doktoranden/ Doktorandinnen sind gemäß § 16 NHG (vom 26.2.2007) Mitglieder der Universität. Sie bereiten sich auf die Promotion vor. Sie haben das Recht, alle Einrichtungen der Universität Oldenburg im Rahmen der Benutzungsordnungen zu benutzen.

§ 2

Voraussetzungen zur Zulassung als Doktorand/ Doktorandin

- (1) Voraussetzung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem wissenschaftlichen Studiengang.
- (2) Doktoranden/ Doktorandinnen, die über kein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Informatik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes verfügen, müssen gemäß § 4 (2) der Promotionsordnung des Department für Informatik innerhalb eines Jahres nach Erteilung des Doktorandenstatus die fehlenden Informatik-Kenntnisse erwerben. Es empfiehlt sich, mit Beantragung des Doktorandenstatus rechtzeitig vor Eröffnung des Promotionsverfahrens die Frage der Prüfung der Kenntnisse durch den Promotionsausschuss verbindlich klären zu lassen.

§ 3

Antrag auf Zulassung als Doktorand/ Doktorandin

- (1) Der Antrag auf Zulassung als Doktorand/ Doktorandin ist schriftlich an den Direktor/ die Direktorin des Department für Informatik zu richten. Es sind beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis über die Hochschulausbildung,
 - b) ein Lebenslauf,
 - c) das vorläufige Thema für eine geplante Dissertation,
 - d) ein Vorschlag für einen Betreuer/ eine Betreuerin der Dissertation,
 - e) Angabe über notwendige Ressourcen, sowie eine Begründung, inwiefern diese für die Erstellung der Dissertation benötigt werden,
 - f) eine Stellungnahme des vorgeschlagenen Betreuers/ der vorgeschlagenen Betreuerin.
- (2) Das vorläufige Thema der Dissertation ist mit einem Professor/ einer Professorin, einen Juniorprofessor/ eine Juniorprofessorin oder einem habilitierten Mitglied des Department für Informatik abzustimmen.

§ 4

Zulassung als Doktorand/ Doktorandin

- (1) Der Direktor/ die Direktorin prüft die Unterlagen gemäß § 3 auf Vollständigkeit. Er/ sie holt eine Stellungnahme des Promotionsausschusses ein und legt den Antrag umgehend dem Departmentrat Informatik zur Beschlussfassung vor.
- (2) Der Departmentrat Informatik entscheidet über die Annahme oder Ablehnung des Zulassungsantrags. Der Direktor/ die Direktorin teilt dem Bewerber/ der Bewerberin die Annahme oder Ablehnung schriftlich mit. Bei der Annahme werden der bestellte Betreuer/ die bestellte Betreuerin und ggf. die zur Verfügung gestellten Ressourcen genannt. Ein Ablehnungsbescheid ist zu begründen.
- (3) Der Antrag ist abzulehnen, wenn keine ausreichende fachlich kompetente Betreuung der Dissertation gesichert ist oder wenn die als unverzichtbar eingestuften Ressourcen nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- (4) Im Falle der Annahme ist der Bewerber/ die Bewerberin Doktorand/ Doktorandin des Department für Informatik. Nach § 9 NHG (vom 26.2.2007) haben sich Doktoranden/ Doktorandinnen als Promotionsstudierende an der Universität Oldenburg einzuschreiben. Er/ sie erwirbt jedoch keinen Anspruch auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens.
- (5) Für die Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist es nicht erforderlich, als Doktorand/ Doktorandin zugelassen zu sein.

§ 5

Betreuung

- (1) Im Falle der Annahme als Doktorand/ Doktorandin bestellt der Departmentrat Informatik einen Professor/ eine Professorin, einen Juniorprofessor/ eine Juniorprofessorin oder ein habilitiertes Mitglied des Departments, der/ die/ das für das Arbeitsthema fachlich kompetent ist, zum Betreuer/ zur Betreuerin.
- (2) Bei der Bestellung des Betreuers/ der Betreuerin soll dem Vorschlag des Doktoranden/ der Doktorandin entsprochen werden, sofern dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen.
- (3) Die Betreuung erstreckt sich auf eine fachliche und methodische Beratung des Doktoranden/ der Doktorandin. Ziel der Betreuung ist die Anfertigung einer Dissertation durch den Doktoranden/ die Doktorandin. Der Betreuer/ die Betreuerin überprüft den Fortgang

dieser Arbeit und ggf. die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel.

- (4) Bevor der Doktorand/ die Doktorandin Teile seiner/ ihrer geplanten Dissertation veröffentlicht, sollte eine Rücksprache mit dem Betreuer/ der Betreuerin erfolgen.

§ 6

Beendigung des Doktorandenstatus

- (1) Der Status des Doktoranden/ der Doktorandin wird zunächst für 1 Jahr vergeben. Innerhalb dieses Jahres müssen die Doktoranden/ Doktorandinnen die Informatik-Kenntnisse gemäß § 2 (2) nachweisen. Ist der Nachweis erfolgt, wird der Doktorandenstatus um 3 Jahre verlängert. Dieser Status kann auf begründeten Antrag des Doktoranden/ der Doktorandin um weitere 2 Jahre verlängert werden. Der Doktorandenstatus wird maximal 6 Jahre gewährt.
- (2) Der Direktor/ die Direktorin kann die Zulassung als Doktorand/ Doktorandin nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zurücknehmen oder widerrufen.
- (3) Der Doktorand/ die Doktorandin kann seinen/ ihren Doktorandenstatus jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Direktor/ die Direktorin des Department für Informatik beenden.

§ 7

Inkrafttreten

Die Doktorandenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Oldenburg in Kraft.